

Tagsätze / rette 2021

Einbettzimmer Alters- Pflegeheim ab dem ersten Tag der fixen Aufnahme:

Stanza singola casa di riposo/centro di degenza dal primo giorno di ammissione definitiva:

	0	I	II	III	IV
Tagsatz/retta giornaliera	56,08	56,08	56,08	56,08	56,08
Grundtarif/tariffa base	56,08	56,08	56,08	56,08	56,08

Zweibettzimmer Alters- Pflegeheim ab dem ersten Tag der fixen Aufnahme:

Stanza doppia casa di riposo/centro di degenza dal primo giorno di ammissione definitiva:

	0	I	II	III	IV
Tagsatz/retta giornaliera	53,28	53,28	53,28	53,28	53,28
Grundtarif/tariffa base	53,28	53,28	53,28	53,28	53,28

Tage in Kurzzeitpflege:

giorni del ricovero temporaneo:

	0	I	II	III	IV
Tagsatz/retta giornaliera	56,08	74,69*	85,67	100,46	115,26
Pflegegeld/assegno di cura	0,00	18,61*	29,59	44,38	59,18
Grundtarif/tariffa base	56,08	56,08	56,08	56,08	56,08

*unterliegt jährlichen Schwankungen

Tagsätze 2021



Die Tagessätze der Alters- und Pflegeheime werden jährlich neu festgelegt. Der Tagessatz der Alters- und Pflegeheime setzt sich zusammen aus dem Pflegegeld dem Grundtarif und dem vom Pflegegesetz vorgesehenen Zusatzbetrag. Ab 01.01.2014 wird bei Daueraufnahme das Pflegegeld und der Zusatzbetrag den Heimen direkt ausbezahlt. Der betreuten Person wird nur der Grundtarif in Rechnung gestellt. In Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld **und** der Grundtarif in Rechnung gestellt.

Wie wird der Tagessatz beglichen?

a) Pflegegeld des Landes

Der Heimbewohner erhält je nach Pflegestufe den Grundbetrag von 566,00*, 900, 1350 oder 1800 Euro im Monat. Das Pflegegeld wird ab 1.1.2014 bei Bewohnern in Daueraufnahme direkt dem Heim ausbezahlt. Für Bewohner in Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld den HeimbewohnerInnen persönlich und monatlich ausbezahlt. Das Pflegegeld wird aufgrund der Rechnung, die das Alters- und Pflegeheim monatlich an den Heimbewohner ausstellt, an das Heim überwiesen.

b) Eigenbeteiligung

Ein Restbetrag (Grundtarif) ist vom Heimbewohner je nach Einkommen und Vermögen selbst zu tragen. Die Beteiligung an diesem Restbetrag von Seiten des Heimbewohners, der unterhaltspflichtigen Angehörigen und der Gemeinden, findet im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30, statt. Für die Übernahme des Tagessatzes durch die Gemeinde ist eine gültige Berechnung der Tariffbeteiligung notwendig, welche von den Sozialsprengeln bzw. einigen Gemeinden selbst gemacht wird.

Empfänger von Begleitgeld

Den HeimbewohnerInnen welche vor 31.12.2008 Anspruch auf das Begleitgeld hatten, wird ein um 16 Euro täglich erhöhter Zusatzbetrag ausbezahlt, um keine Schlechterstellung der früheren Empfänger von Begleitgeld bezüglich der Übernahme der Eigenbeteiligung zu gewährleisten. Dieser Betrag ist eine persönliche Zulage welche u.a. der Abdeckung der Eigenbeteiligung dienen kann.

Für die Bezahlung des Grundtarifes

werden in erster Linie die Einkünfte des Nutzers hergenommen (Renten, erhöhter Zusatzbetrag...). Zu den Einkünften zählen auch Ersparnisse und Rechtstitel jeglicher Art wie z.B. Besitz, Fruchtgenuss u.ä. Auf jeden Fall verbleibt dem Nutzern ein Betrag zur persönlichen Verfügung. Für das Jahr 2021 beläuft sich der monatliche Mindestbetrag zur persönlichen Verfügung auf Euro 205,00. Reichen die Einkünfte des Nutzers nicht aus, um den Tagsatz zu bezahlen, müssen sich unterhaltspflichtige Personen – je nach Höhe des eigenen Einkommens - am Tagsatz beteiligen. Die dazu verpflichteten Personen sind Ehepartner, Eltern, Kinder. Wird mit den Mitteln des Nutzers und dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen die Summe des zu bezahlenden Tagsatzes nicht erreicht, geht die Differenz zu Lasten der Gemeinde, in welcher der Nutzer seinen Wohnsitz hat. Um in den Genuss der Differenzzahlung Seitens der Gemeinde zu gelangen, ist ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde notwendig. Für die Berechnung der Beteiligungen muss die finanzielle Lage des Nutzers und der unterhaltspflichtigen Personen offengelegt werden.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.